

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Weissach im Tal

vom 29.03.2012

- 1. Ehrenbürgerschaft**
- 1.1 Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Weissach im Tal an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Gemeinde in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum bzw. weit über zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.
- 1.2 Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
- 1.3 Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließt der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 1.4 Die Anregung zur Verleihung sowie zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an die im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.
- 1.5 Ein Antrag zur Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann entweder vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderats gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderats bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderats.
- 1.6 Die Ablehnung des Antrages auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenbürgerschaft bedarf keiner Begründung.
- 1.7 Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
- der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde
 - einem Ehrengeschenk
- 1.8 Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft besteht aus:
- der Bekanntmachung im öffentlichen Teil der auf die entsprechende Beschlussfassung folgenden Gemeinderatssitzung
 - der Einziehung der Verleihungsurkunde
- 2 Ehrenmedaille**
- 2.1. Die Ehrenmedaille ist eine Auszeichnung, die die Gemeinde Weissach im Tal an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Persönlichkeit geehrt, die sich in ganz herausragendem Maße zum Wohle der Gemeinde eingesetzt oder sich durch das Vollbringen einer hervorragenden Leistung

- um das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- 2.2. Die Ehrenmedaille enthält auf der Vorderseite das Wappen und den Namen der Gemeinde, auf der Rückseite in einem Lorbeerkranz die Worte „für besondere Verdienste“.
- 2.3. Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenmedaille nicht verbunden.
- 2.4. Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Gemeinderat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 2.5. Die Anregung zur Verleihung der Ehrenmedaille kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Bürgermeister oder an die im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppierungen zu richten. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.
- 2.6. Ein Antrag zur Verleihung der Ehrenmedaille kann vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderats oder von einer Organisation bzw. von einem Verein gestellt werden. Ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderats bedarf der Unterschriften von mindestens drei Gemeinderäten.
- 2.7. Die Ablehnung des Antrages auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmedaille bedarf keiner Begründung.
- 2.8. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister. Sie besteht aus:
- der Lobrede
 - der Verleihungsurkunde
 - der Übergabe der Ehrenmedaille
- 2.9. Die Ehrenmedaille kann nicht nachträglich aberkannt werden.
- 3. Weissacher Schlüssel**
- 3.1 Der Weissacher Schlüssel kann zur Ehrung von Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste, insbesondere auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, kulturellem, religiösem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet zum Wohle der Gemeinde Weissach im Tal und ihrer Bürger erworben haben.
- 3.2 Über die Verleihung des Weissacher Schlüssels entscheidet der Gemeinderat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- 3.3 Ein Antrag auf Verleihung des Weissacher Schlüssels kann von jedermann gestellt werden. Die Anregung muss hinreichend begründet und nachprüfbar sein.